

planaufstellende
Kommune:

**Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz**



Vorhabenträger:

**Agrargenossenschaft Doberschütz e.G.
Martha-Brautzsch-Str. 46
04838 Doberschütz**

Projekt:

**vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“**

**Begründung zum Entwurf
Teil 1: Begründung**

Erstellt:

Dezember 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

B.Sc. A. Walter
A. Struck

Projekt-Nr.

24-020

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Begründung

	Seite
1 Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis	4
2 Städtebauliches Konzept	6
2.1 Beschreibung des Vorhabens	7
3 Planverfahren	8
3.1 Zeitliche Befristung.....	8
3.2 Plangrundlagen	9
3.3 Verfahrensablauf.....	9
3.4 Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren	10
4 Lage, Abgrenzung	10
5 Bestandsaufnahme	11
5.1 Beschreibung des Plangebiets	11
5.2 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes.....	12
5.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	13
5.4 Altlasten und Kampfmittel.....	13
5.5 Straßenrechtliche Regelungen	13
6 Übergeordnete Planungen.....	13
6.1 Landesplanung	14
6.2 Regionalplanung	14
6.3 Flächennutzungsplanung	17
7 Geplante bauliche Nutzung	19
7.1 Art der baulichen Nutzung.....	19
7.2 Maß der baulichen Nutzung	19
7.3 Überbaubare Grundstücksfläche.....	20
7.4 Verkehrsflächen	20
7.5 Grünflächen	21
8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	21
8.1 Einfriedung.....	21
9 Erschließung.....	22
9.1 Verkehrserschließung	22
9.2 Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung.....	22
9.3 Niederschlagswasser	22
9.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung.....	23
9.5 Telekommunikation	23
9.6 Abfallentsorgung	23
10 Naturschutz und Landschaftspflege	24
11 Immissionsschutz	26
12 Brandschutz.....	27
13 Flächenbilanz.....	28
14 Hinweise.....	29
Quellenverzeichnis	30

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1:	Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans.....	9
Tab. 2:	geplante Flächennutzung (Maximalwerte).....	28

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1:	Schematische Darstellung einer PV-Anlage in Südausrichtung.....	7
Abb. 2:	Lage des Plangebiets.....	11
Abb. 3:	Auszug aus dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 (Karte Raumnutzung, Darstellung maßstabsbedingt ungenau).....	17
Abb. 4:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....	18
Abb. 5:	links: Verortung externe Ausgleichsmaßnahme; rechts: Verortung Lerchenstreifen	25

Anlagen

1	Blendgutachten, 8.2 Obst & Hamm GmbH vom 15.08.2024
---	---

1 Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 08.02.2024 auf Antrag eines Vorhabenträgers, der Agrargenossenschaft Doberschütz eG beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Doberschütz Süd“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen abseits der Kulissen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich darstellen und das Plangebiet nur teilweise in diese Außenbereichsprivilegierung fällt, ist vorliegend die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Dabei soll auf einer derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche, südlich der Ortslage Doberschütz ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 65,58 Hektar. Für eine mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmende Planung wird vorliegend auf eine Befristung des Bebauungsplans abgestellt. Dies entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde Doberschütz. Die Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, beginnend mit dem Datum der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt [...] gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...]. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 7. die Belange des Umweltschutzes, [...], insbesondere e) die Vermeidung von Emissionen [...], f) die Nutzung erneuerbarer Energien [...], 8. die Belange e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, 9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität [...]. Diese gesamtgesellschaftlichen Ziele werden mit der gegenständlichen Bauleitplanung verfolgt.

Deutschland und die Europäische Union richten die gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien gehört dabei zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energie- und Klimapolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent steigen, bis 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Die Dringlichkeit dieses Ziels wurde mit dem zum 01.01.2023 neu gefassten Erneuerbare-Energien-Gesetz unterstrichen. Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien dient demnach der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG). Ausnahme sind dabei nur Belange der Landesverteidigung.

Nach der aktuellen Statistik des Umweltbundesamtes lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2020 bei 45,4 %, eine Steigerung von 3,4 Prozent im Vergleich zu 2019. Im Jahr 2021 fiel der Anteil dann auf 41,1 %, bevor er im Jahr 2022 auf

46,2 % angestiegen ist. 2023 ist der Anteil zwar auf 51,8 Prozent gestiegen, hier ist aber auch ein Rückgang des Stromverbrauchs um etwa 5 Prozent zu berücksichtigen. Nach den Ausbauzielen des EEG ergibt sich für die kommenden Jahre bis einschließlich 2030 somit eine jährliche Steigerung von mindestens 4,2 % und zwischen 2030 und 2035 von mindestens 4,0 Prozent pro Jahr. Somit lässt sich feststellen, dass der Zubau weiterer Erzeugungskapazitäten dringend geboten ist, um die gesteckten Klimaziele zu erreichen und eine nachhaltige Energieversorgung auch für künftige Generationen sicherzustellen. Zudem ist für die Zukunft mit einem weiter steigenden Strombedarf zu rechnen, der sich beispielsweise aus der voranschreitenden Elektrifizierung des Verkehrssektors ergibt.

Mit dem Energie- und Klimaprogramm 2012 verfügte der Freistaat Sachsen über quantitative Vorgaben für die Energiepolitik. Danach stand bis 2022 das klimaschutzpolitisch motivierte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 28 Prozent zu steigern. Damit blieb der Freistaat Sachsen hinter den auf Bundesebene gesetzten Zielstellungen zurück, 2019 lag der Anteil am Bruttostromverbrauch für die erneuerbaren Energien bei 25,2 Prozent (Bundesdurchschnitt 36 Prozent). Mit dem Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen 2021 wird das etablierte Zieldreieck aus Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit sowie Klima- und Umweltverträglichkeit beschrieben. Sachsen bekennt sich zum Klimaschutz, es ergeben sich sechs zentrale Strategien, zu denen auch der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gehört. Gemäß Koalitionsvertrag sollen bis 2024 die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Sachsen nach Ende der Braunkohleverstromung seinen Bedarf bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien decken kann. 2019 betrug die Stromerzeugung aus PV 1.933 GWh/A, 2024 sollen es 3.980 sein. Das entspricht einer Verdoppelung über einen Zeitraum von 5 Jahren. Dabei sollen auch Freiflächen in den Braunkohlerevieren und Bergbaufolgelandschaften einbezogen werden. Explizit soll auch der Ausbau von Erzeugungskapazitäten unabhängig vom EEG unterstützt werden (vgl. SMEKUL 2021). Die Bundesregierung verfolgt das Ziel von 215 Gigawatt Kapazität bei der Solarenergie bis 2030 zu erreichen. Bis 2026 soll der jährliche Zubau verdreifacht werden und etwa hälftig auf Dächern und in der Fläche erfolgen (vgl. BMWK 2023).

Bei der Umsetzung der Klimaschutzziele kommt den Gemeinden im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung zu, da davon ausgegangen werden muss, dass Städte und Agglomerationen ihre benötigten Strommengen aufgrund der Flächenverfügbarkeit nicht vollständig selbst erzeugen werden können. Die Gemeinden im ländlichen Raum könnten damit Stromlieferanten für die verdichteten und industrialisierten Räume werden. Es muss also mit Blick auf den aktuellen Stand des Umbaus der Energieversorgung im Freistaat Sachsen davon ausgegangen werden, dass ein weiterer Zubau von Erzeugungskapazitäten, auch in der Gemeinde Doberschütz erforderlich ist.

Die vorliegende Planung ermöglicht es der Gemeinde Doberschütz über die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen auf kommunaler Ebene zu leisten, die Versorgung der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom zu sichern und damit auch die Abhängigkeit von ausländischen Energieimporten zu verringern.

Um insbesondere im Interesse des Klimas, der Natur und des Umweltschutzes eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu ermöglichen, lenkt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als zentrales Steuerungsinstrument der Energiewende gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c EEG die Photovoltaik-Freiflächenanlagen u.a. entlang von Autobahnen oder Schienenwegen mit einem Abstand von 500 Metern, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und befindet sich teilweise innerhalb der Förderkulisse des EEG entlang von Infrastrukturachsen (500 Meter-Streifen südlich der Bahnstrecke Halle-Cottbus).

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in Bezug auf die Auswirkungen auf Grund und Boden sowie die einzelnen Schutzgüter nicht mit einer „klassischen“ Inanspruchnahme durch z.B. Wohn- oder Gewerbegebiete vergleichbar. Die Flächenversiegelung ist gering, mit der Überplanung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen geht eine Aufwertung der Flora und Fauna einher, die Bodenfunktionen bleiben auch unter den Modulen weitestgehend intakt. Damit stellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vergleich zu anderen Formen der Energieerzeugung eine boden- und umweltschonende Möglichkeit dar. Durch die Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Regel vermieden, was zu einer größeren Akzeptanz bei der Bevölkerung führt. Der Rückbau der Anlagen ist mit einem vergleichsweise geringen Aufwand möglich, da nach Abbau der oberirdischen Anlagen lediglich die Entfernung der geramten Stahlprofile aus dem Boden erforderlich ist. Eine Integration in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile z.B. auf Brachflächen oder in Baulücken kommt in der Regel z.B. aus Akzeptanzgründen und aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen, zum Beispiel die Anlage von Laubstrauchhecken und das Etablieren von Blühwiesen und extensivem Brachland und dessen dauerhafter Pflege wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Bodens sowie der Flora und Fauna erreicht.

Der erzeugte Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die Vermarktung des erzeugten Stroms soll dabei unabhängig von den staatlich geregelten Einspeisevergütungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), eigenständig durch den zukünftigen Vorhabenträger am freien Markt erfolgen. Dementsprechend soll keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden. Es wird daher die Infrastruktur zur Versorgung der Allgemeinheit mit CO₂-neutralem Solarstrom geschaffen, ohne dass der Allgemeinheit hierfür Kosten entstehen.

Der gewählte Standort bietet wegen der günstigen geografischen Verhältnisse und dem Fehlen entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen ideale Bedingungen für die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung und damit Stärkung der Unabhängigkeit von ausländischen Energieimporten
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Doberschütz
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von Gehölzstrukturen, Blühwiesen und extensivem Brachland
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

2 Städtebauliches Konzept

Geplant ist die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage mit nach Süden ausgerichteten Modulen auf bisher intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten am Standort. Dabei ist der überwiegende Teil des Geltungsbereichs als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO-Photovoltaik) festgesetzt. Innerhalb dieser Sondergebietsfläche erfolgt die Errichtung der PV-Anlage und

der erforderlichen technischen Anlagen. Entlang der Grenzen des Sondergebiets erfolgt eine umlaufende Einfriedung. Die Erschließung erfolgt über die Bahnhofstraße, die Richtung Süden nach Mölbitz führt. Die innere Erschließung der Anlage erfolgt über teilbefestigte Wege oder Fahrspuren im Grünland und ordnet sich der Zweckbestimmung des Gebiets unter. Sie ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Zur Minderung der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter erfolgen Festsetzungen zur Grünordnung und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu deren Aufwertung. Dabei handelt es sich vorwiegend um Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung der Anlagen an den relevanten Punkten sowie zur Minderung der Sichtbarkeit und der Eingriffe in das Landschaftsbild. Weitere umfangreiche Maßnahmen betreffen die Entwicklung von Brachland unter und zwischen den Modulen sowie die Entwicklung von Blühwiesen in den Randbereichen. Neben der Verbesserung der Bodenfunktionen führen diese Maßnahmen vor allem zu einer Aufwertung der Flächen als Habitat für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und tragen somit zur Erhöhung der Akzeptanz bei. Um die Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten zu ermöglichen, wird im Rahmen der technischen Planung (Modulbelegung) in Verbindung mit der festgesetzten GRZ ein Reihenabstand von mindestens 3,50 Metern geplant.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Zur Aufständigung der Modultische werden zuerst Metallpfosten bis in eine Tiefe von maximal 2 Metern in den Boden gerammt. Durch die gewählte Bauweise (Rammen der Metallpfosten) beträgt der Versiegelungsanteil weniger als 1 Prozent des gesamten Sondergebiets. Auf den Metallpfosten wird eine Leichtmetallkonstruktion befestigt auf der anschließend die Module befestigt werden. Der Modultisch mit einer maximalen Höhe von 4 Metern wird in klassischer Südausrichtung errichtet.

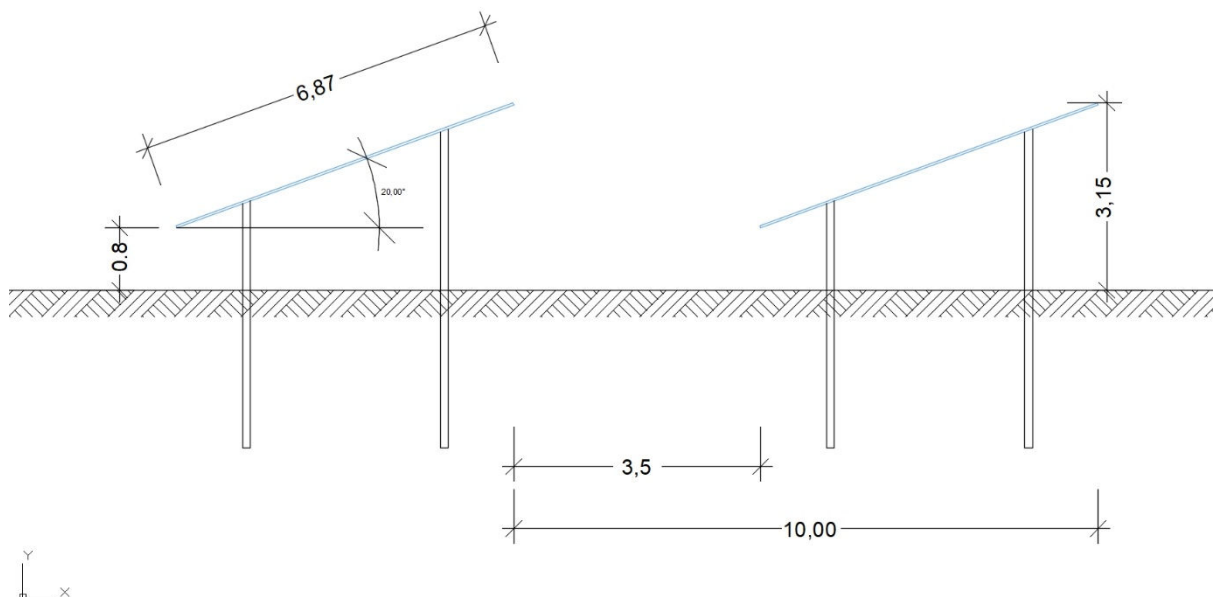


Abb. 1: Schematische Darstellung einer PV-Anlage in Südausrichtung

Die Module werden an der Unterseite zu Strängen untereinander verkabelt. Diese werden gebündelt zu den Wechselrichterstationen geführt. Kabel, die für den Anschluss an die Wechselrichter- und Trafostationen sowie für den Anschluss an das regionale Versorgungsnetz erforderlich werden, werden im Boden mit einer Mindesttiefe von 0,80 Metern und einer maximalen Tiefe von etwa 1,5 Metern und mit sofortiger Verfüllung des Grabens verlegt.

Mehrere Modultische werden in parallelen Reihen in Südausrichtung innerhalb der Baugrenzen des geplanten Sondergebiets aufgestellt. Die in der Regel nicht begehbaren Trafostationen in Fertigteilbauweise werden mittels Betonfundament im Boden verankert. Die Errichtung der inneren Zuwegungen zur Erschließung der technischen Anlagen erfolgt entweder in geschotterter Bauweise oder als verdichtete Fahrspur im Grünland.

3 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt, für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Dabei hat die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens wird dabei auf die Festsetzung eines Baugebiets gemäß Baunutzungsverordnung und die bewährte Festsetzungsmethodik des § 9 BauGB zurückgegriffen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan soll dabei mit der Planzeichnung identisch sein bzw. werden die vorhabenkonkreten Eintragungen im Laufe des Planverfahrens auf der Planzeichnung eingetragen.

Der Durchführungsvertrag ist zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss abzuschließen. Er enthält unter anderem Regelungen zu den im Geltungsbereich geplanten Vorhaben und deren zeitlicher Umsetzung.

Die im Durchführungsvertrag zu vereinbarende Durchführungsverpflichtung setzt eine Flächenverfügbarkeit bzw. eine Zugriffsmöglichkeit des Vorhabenträgers voraus, deren Nachweis gegenüber der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss erfolgen muss. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Agrargenossenschaft Doberschütz eG, weitere Flächen befinden sich im Eigentum Dritter, hier muss eine Verfügbarkeit über langfristige Nutzungsverträge bis zum Satzungsbeschluss hergestellt werden.

3.1 Zeitliche Befristung

Für eine mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmende Planung wird vorliegend auf eine Befristung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgestellt. Die Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und somit die Nutzungsdauer der geplanten PVA wird auf 30 Jahre befristet, beginnend mit dem Datum der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Die Ziele des Vorranggebietes für langfristige Rohstoffsicherung werden nur temporär beeinträchtigt. Durch die befristete Nutzung der PVA ist eine dauerhafte Blockierung der

Fläche ausgeschlossen. Nach Ablauf der Betriebsdauer kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden und die Fläche ohne nachhaltige Schäden und Veränderungen wieder freigegeben werden und ist somit wieder für den Rohstoffabbau verfügbar. Dies entspricht dem Ziel des Regionalplans, die Rohstofflagerstätten für zukünftige Generationen zu sichern. Es resultiert ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächenressourcen, der sowohl den gegenwärtigen Anforderungen der Energiewende als auch die Ziele der Rohstoffsicherung langfristig berücksichtigt.

Auf der Planurkunde erfolgt ein entsprechender Text im Planteil B. Die vorliegende Planung ist somit als Verfahren zur Aufstellung und auch als Verfahren zur Aufhebung zu betrachten.

3.2 Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der Auszug aus dem digitalen Liegenschaftskataster, zur Verfügung gestellt durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen. (© GeoBasis-DE / GeoSN, 03/2024).

Der Bebauungsplan ist im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

3.3 Verfahrensablauf

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Zeitraum/Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 12 Abs. 2 BauGB	08.02.2024 und 20.06.2024
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	24.06.2024 bis 26.07.2024
3. frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden	§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB	12.06.2024 bis 12.07.2024
4. Beschluss über die Billigung und die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Bebauungsplans	§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB	

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Zeitraum/Datum
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Abschluss des Durchführungsvertrags	§ 12 Abs. 1 BauGB	
9. Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB	
10. Information der Bürger, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über das Ergebnis der Abwägung zu den während der Veröffentlichungsfrist eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
11. ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans	§ 10 Abs. 3 BauGB	

3.4 Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken sind in die Abwägung einzustellen und im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Für eine mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmende Planung wird auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen der für Raumordnung zuständigen Behörden auf eine zeitliche Befristung des Bebauungsplans abgestellt.

Anlagen zur Stromversorgung (Trafo, Mittelspannungskabel) sowie eine bestehende Telekommunikationsleitung und Hinweise zum Denkmalschutz, zum Baugrund und zum Umgang mit Altlasten wurden nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt.

In der Begründung und im Umweltbericht wurden Hinweise zur Regional- und Landesplanung, zum Immissionsschutz, zum Brandschutz, zur Geologie und zum Baugrund, zum Denkmalschutz sowie weitere Ausführungen zum Artenschutz ergänzt.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, wurde eine externe Kompensationsmaßnahme für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche) in die Planung integriert (vgl. Kap. 10)

4 Lage, Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich vollständig in der Flur 4 der Gemarkung Doberschütz, südlich der Bahnstrecke Halle-Cottbus, östlich der Bundesstraße 87 und westlich der Bahnhofstraße (Straße nach Mölbitz) auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die südliche Begrenzung bildet die Gemarkungsgrenze Doberschütz/Mölbitz.

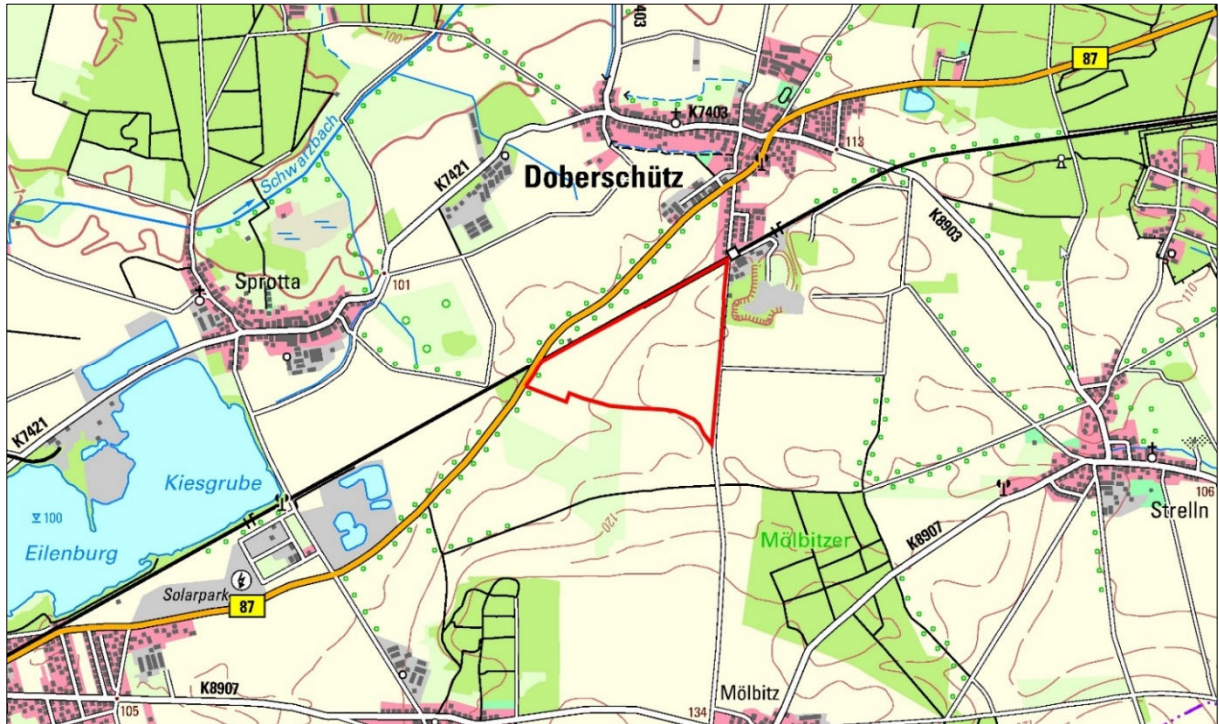


Abb. 2: Lage des Plangebiets
(DTK050 © GeoBasis-DE/GeoSN, 2024)

 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 112/4, 136/7, 136/8, 136/9, 136/10, 137/1, 138/1, 138/2, 138/4, 140, 141/1, 155/1, 156/1, 212/156, 236/142, 239/153, 240/156, 242/156, 245/156, 246/156, 249/156, 250/157, 252/158, 325/159, 328/159, 387/155, 388/155, 391/155, 403/155, 404/155, 405/138, 612/162, 613/122, 796/163, 799/122, 802/160 und 803/160 in der Flur 4 der Gemarkung Doberschütz auf einer Gesamtfläche von 65,58 Hektar.

Der Geltungsbereich begrenzt sich folgendermaßen (im Uhrzeigersinn von Norden):
Flurstücke 814, 618/163, 324/159 und 815 in der Flur 4 der Gemarkung Doberschütz (Bahnstrecke Halle-Cottbus), Flurstücke 826, 112/5 und 827 in der Flur 4 der Gemarkung Doberschütz (Bahnhofstraße/Straße nach Mölbitz), Flurstücke 328/31, 30, 333/23, 334/23, 335/23, 20, 379 und 5/1 in der Flur 2 der Gemarkung Paschwitz (Landwirtschaftsflächen), Flurstücke 355/4 und 354/4 in der Flur 2 der Gemarkung Paschwitz (Gehölze und B 87) sowie die Flurstücke 798/22 und 797/163 in der Flur 4 der Gemarkung Doberschütz (B 87 und begleitende Gehölzflächen).

5 Bestandsaufnahme

5.1 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet unterliegt derzeit nahezu vollständig einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung. Am westlichen Rand befindet sich als Abgrenzung zur Bundesstraße 87, die in diesem Bereich per Brücke die Bahnstrecke quert, ein Gehölzstreifen mit sukzessiv aufgewachsenen Beständen, überwiegend bestehend aus Robinien. Durch den Gehölzstreifen verläuft im Bereich der ehemals ebenerdigen Querung der Bahnstrecke ein teilweise befestigter Weg, der als verdichtete Fahrspur südlich der Bahnstrecke weiter in Richtung Doberschütz bis zur Bahnhofstraße verläuft.

Im Norden befinden sich hinter der Bahnstrecke landwirtschaftliche Flächen, im Nordosten befindet sich der Bahnhof Doberschütz mit der dahinterliegenden Ortslage. Östlich der das Plangebiet begrenzenden Bahnhofstraße befindet sich ein Kiessandtagebau, ein Gewerbebetrieb mit Lagerhallen und ein einzelnes Wohnhaus, weiter in Richtung Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an die Bahnhofstraße an. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen, im Westen verläuft die B 87 im Zuge der Querung der Bahnstrecke als Rampe.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt nach Osten (Einzelhaus, Flurstück 119/66) ca. 20 Meter, nach Nordosten (Ortsanfang Doberschütz, Flurstück 536/136) ca. 40 Meter. In den übrigen Himmelsrichtungen befinden sich keine Wohnnutzungen innerhalb des für das Vorhaben relevanten Betrachtungsraums.

Die Höhenlage der natürlichen Bodenoberfläche ist relativ eben und steigt von ca. 105 m ü. NHN im Südwesten bis ca. 115 m ü. NHN im Nordosten und 119 m ü. NHN im Südosten relativ gleichmäßig an.

Die Bodenwerte auf den überplanten Flächen liegen gewichtet bei 25,67, dies entspricht einem schlechten Boden, der ein sehr geringes ackerbauliches Ertragspotenzial aufweist.

5.2 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Es wird auf § 20 SächsDSchG hingewiesen. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht hinzuweisen.

Die archäologische Relevanz des Vorhabengebietes belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Brandgräber unbekannter Zeitstellung, spätmittelalterliche Wüstung sowie Einzelfunde des Neolithikums und des Mittelalters [D-34350-03, D-34600-03]). Für Bodeneingriffe (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, besteht Genehmigungspflicht gemäß § 14 SächsDSchG. Es ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen zu beantragen.

- Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Das Landesamt für Archäologie ist im Falle von Bodeneingriffen (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) vom exakten Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen.
- Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.
- Die ausführenden Firmen sind weiterhin auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

5.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in einem Schutzgebiet i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Westlich verläuft im Bereich der B 87 die Grenze des Naturparks Dübener Heide. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

5.4 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Verdachtsflächen für Altlasten bekannt.

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen/Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Kampfmittel

Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich sind nicht vorhanden. Maßnahmen der Kampfmittelräumung sind nicht erforderlich.

5.5 Straßenrechtliche Regelungen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 Metern zum Rand der befestigten Fahrbahn von Bundesstraßen nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Genehmigungen für bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen zusätzlich einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers (Anbaubeschränkungszone). Dies gilt auch für Anlagen, die nach landesrechtlichen Vorschriften anzeigepflichtig sind.

Der Verlauf der Bundesstraße sowie die Begrenzung der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone sind nachrichtlich auf der Planzeichnung eingetragen, in der südwestlichen Ecke befindet sich ein kleiner Teil der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Anbaubeschränkungszone, die Anbauverbotszone wird vom Vorhaben nicht berührt.

6 Übergeordnete Planungen

Für den Bebauungsplan ergeben sich die auf die Planungsabsicht bezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) und dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 (RP 2021).

6.1 Landesplanung

Gemäß Ziel Z 5.1.1 des Landesentwicklungsplans Sachsen sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die natürlichen Ressourcen sind nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen.

Neben einer umfassenden Potenzial- und Bedarfsermittlung ist insbesondere eine raumordnerische Bewertung der räumlichen Potenziale der Erneuerbaren Energien erforderlich. Ihre Nutzung ist mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Dies erfordert eine räumliche Steuerung zur Minimierung der Nutzungskonflikte.

Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

Flächensparend - durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs, effizient - durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen und umweltverträglich – damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt.

Damit soll eine nachhaltige, dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

6.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist mit seiner Bekanntmachung am 16.12.2021 in Kraft getreten. Er konkretisiert und ergänzt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen, bestehend aus der Stadt Leipzig und den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig. Die Gemeinde Doberschütz übernimmt keine Funktion im System der zentralen Orte, das Gemeindegebiet ist dem ländlichen Raum zugeordnet.

Für das Plangebiet sind gemäß der Karte 14 – Raumnutzung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zeichnerisch festgelegt, der überwiegende Teil ist als Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung (Nr. 71, Doberschütz Süd 2) zum Abbau von Kiessand ausgewiesen, im südöstlichen Teil berührt der Geltungsbereich auf einer kleinen Teilfläche ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes.

Gemäß Grundsatz G 1.1.6 soll der Strukturwandel im mitteldeutschen Braunkohlerevier eingeleitet werden. Projekte, die die Weiterentwicklung der Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, sollen unterstützt und umgesetzt werden. Die vorliegende Planung trägt diesem Grundsatz Rechnung, der Umbau der Energieerzeugung von der Braunkohleverstromung zur regenerativen Energieerzeugung wird vorangetrieben. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind positive Effekte auf die lokale Wirtschaft zu

erwarten, durch die Bereitstellung von grünem Strom für Bürger, Wirtschaft wird die Grundlage für einen nachhaltigen Umbau und die angestrebte Dekarbonisierung der Wirtschaft in Mitteldeutschland gelegt. Das Vorhaben trägt zur Sicherung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

Gemäß Ziel 3.2.2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist die schnellstmögliche Realisierung des Straßenbauvorhabens B 87n zu beachten. Im Abschnitt zwischen Eilenburg und westlich Torgau soll der dreistreifige Ausbau der B 87 östlich von Mockrehna in die B 87n integriert werden. Das Projekt B 87n befindet sich in einer frühen Planungsphase, eine Vorzugsvariante der Linienführung wurde in diesem Bereich noch nicht bestimmt, bei allen derzeit noch in der Variantenuntersuchung befindlichen Korridoren wird die Ortslage Doberschütz im Süden umfahren, wobei die geplante Linie auch im Bereich südlich des Vorhabens verläuft bzw. das Plangebiet im äußersten Süden quert. Konkrete Planunterlagen zur genauen Trassenbestimmung bzw. Lage und Breite eines möglichen Trassenkorridors, die im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden könnten, liegen noch nicht vor. Eine Berücksichtigung von potentiellen Anbauverbotszonen ist ebenfalls nicht möglich. Die Straßenplanung weist somit nicht die Verbindlichkeit auf, die für eine sachgerechte Abwägung und eine konkrete Anpassung des Vorhabens erforderlich wäre. Aufgrund der Lage des Plangebiets geht die Gemeinde aktuell davon aus, dass eine Realisierung des Vorhabens in der aktuellen Ausdehnung möglich ist, ohne die verbindliche Linienbestimmung und die weiteren Planungsstufen für das Straßenbauvorhaben nachteilig zu beeinflussen. Zwischen dem südlichen Ende des Geltungsbereichs und den dort anschließenden, ggf. restriktiv wirkenden Flächen (z.B. Wald) verbleibt ausreichend Platz für die Realisierung der Bundesstraße.

Gemäß Kap. 4.1.2 und aus den Karten 15 und 16 des Regionalplan Leipzig-West Sachsen geht hervor, dass das Gebiet ein regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet bzw. als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes ist. Laut Ziel 4.1.2.5 ist in diesen „Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ auf Bewirtschaftungsformen hinzuwirken, die der sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen Rechnung tragen. Des Weiteren sagt Ziel 4.1.2.1, dass „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren sind. Durch die geplante PVA ist eine Zustandsverschlechterung des Grundwassers nicht zu erwarten. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt es zu keinen weiteren Nährstoff- und Pestizideinträgen in das Grundwasser. Auch der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird sich nicht verschlechtern, da anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche versickert. Darüber hinaus werden im Umweltbericht entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Gemäß Grundsatz G 4.2.1.1 soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Sicherung von Wertschöpfung und Einkommen im ländlichen Raum, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie stellt zwar keine klassische landwirtschaftliche Nutzung dar, erfüllt aber trotzdem einen Teil der aufgezählten Aufgaben. Sie trägt durch anfallende Pachteinahmen zur Wertschöpfung auch bei den landwirtschaftlichen Betrieben bei und schafft für diese ein zusätzliches Standbein neben der klassischen Landwirtschaft. Durch die Etablierung von Brachflächen und den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel sind positive Effekte für den Boden und die Artenvielfalt zu erwarten. Auch die Aufgabe der Gewinnung erneuerbarer Energie wird erfüllt, zu der gemäß Begründung zum Grundsatz explizit auch die Gewinnung von Sonnenenergie auf landwirtschaftlichen Flächen gehört. Ziel ist die Entwicklung eines zusätzlichen Standbeins für den Landwirt als Energiewirt. Ein

Konfliktpotential zwischen Photovoltaik und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist somit nicht erkennbar.

Gemäß Ziel Z 4.2.3.2 sind Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten von Nutzungen frei zu halten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen. Gemäß Begründung erfolgt die Festlegung der betreffenden Vorranggebiete, um die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen zu erhalten. Es soll verhindert werden, dass sich an dieser Stelle Nutzungen etablieren, die einen künftigen Rohstoffabbau unmöglich machen. Aufgezählt werden hier auf Dauer angelegte Nutzungen, wie Verkehrsstraße, Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete. Die Vorranggebiete zur langfristigen Rohstoffsicherung erfüllen eine „Freihaltfunktion“. Da derzeit keine konkrete Planung (z.B. Planfeststellung, Rahmenbetriebsplan) für das potentielle Abbaugelände bekannt ist, ist von einem raumordnerischen Konflikt für die technisch ausgelegte Betriebsdauer der geplanten Anlage aktuell nicht auszugehen.

Mit Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung schlägt die Landesdirektion Sachsen zur Auflösung dieses formal bestehenden Konflikts eine Befristungsregelung für die Nutzung als Standort für eine großflächige PV-Anlage vor. Aus Sicht der Gemeinde liegen die Anwendungsvoraussetzungen für eine befristete Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vor. Grundlage für die Befristung der Nutzung als Sondergebiet wäre die (Wieder-) Ermöglichung einer potentiellen Ausbeutung der Rohstofflagerstätte, die derzeit nicht konkret absehbar ist. Somit ist auch eine Folgenutzung mit entsprechender Begründung nicht konkret festsetzbar. Eine (hilfsweise) Festsetzung des derzeitigen Zustands als Fläche für die Landwirtschaft ist kritisch zu sehen, da dieser Festsetzung keine städtebauliche Zielstellung zugrunde liegt. Im Ergebnis soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan insgesamt auf die Betriebsdauer der PV-Anlage befristet werden. Somit ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch als Aufhebungsverfahren zu werten. Mit dem Rückbau der PV-Anlage kann die Herstellung des Ausgangszustands erfolgen. Das Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung wird somit beachtet. Die Befristungsregelung wird auch auf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans angewendet, nach Ende der Geltungsdauer des Bebauungsplans gilt hier wieder die ursprüngliche Darstellung im Flächennutzungsplan.

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen gibt mit dem Ziel Z 5.1.4.2 Gunstkriterien für PV-Freiflächenanlagen außerhalb bebauter Bereiche an (u.a. Konversionsflächen und brachliegende Flächen), die entsprechend des vergleichsweise geringen Konfliktrisikos in der Potenzialflächenanalyse als Vorzugstandorte primär zu berücksichtigen bzw. den potenziellen Anlagenstandorten mit Restriktionen vorzuziehen sind. Für das Erreichen der Klimaschutzziele sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, woraus sich auch das Erfordernis für großflächige PV-Anlagen auf Freiflächen ergibt. Dies geht auch explizit aus der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen hervor. Die im Ziel 5.1.4.2 beschriebenen Flächenkategorien stehen als Potential auf dem Gebiet der Gemeinde nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, so dass eine Errichtung solcher Anlagen auch außerhalb dieser Gunsträume erfolgen kann. Zudem weist die vorliegende Fläche keine Restriktionen auf, so dass diese Fläche als geeignet eingeschätzt wird. Ein Widerspruch zu diesem Ziel der Raumordnung liegt somit nicht vor.

In Ziel 5.1.4.3 des Regionalplans ist beschrieben, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen bestimmter Gebietskategorien unzulässig ist. Die dort aufgezählten Gebietskategorien sind vorliegend nicht betroffen, weshalb diesem Ziel entsprochen wird.

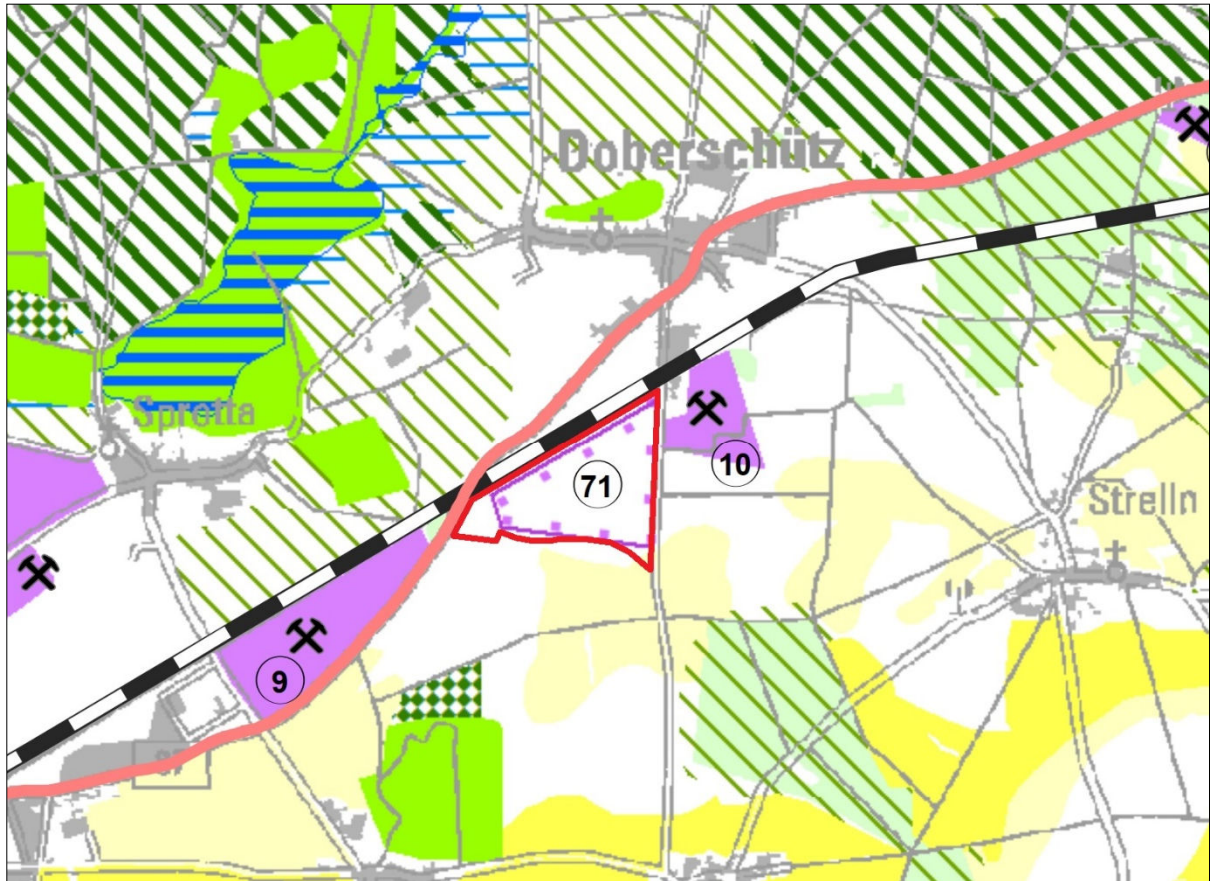


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021
(Karte Raumnutzung, Darstellung maßstabsbedingt ungenau)

 Plangebiet

Der vorliegenden Planung stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan nicht entgegen, das Vorhaben folgt den beschriebenen Zielen, z.B. durch eine effiziente Flächennutzung auf einer aus Sicht der Raumordnung weitestgehend konfliktfreien Fläche und die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Aufwertung für den Natur- und Artenschutz. Anhand der beschriebenen Flächenbedarfe für den Ausbau der erneuerbaren Energien auch auf Freiflächen wird der mit dem Vorhaben für die technische Betriebsdauer der Anlage einhergehende Flächenentzug für die Landwirtschaft als vertretbar eingeschätzt, da es sich um eine Fläche mit geringem Ertragspotential außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete für Landwirtschaft handelt. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb der Flächenkulisse benachteiligter Gebiete, in denen durch die Sächsische Staatsregierung gemäß Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 31.08.2021 die EEG-Förderung gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2021 für PV-Freiflächenanlagen geöffnet wurde.

6.3 Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Doberschütz ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet in den Grundzügen dargestellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan, genehmigt am 23.06.2005, bekanntgemacht am 22.07.2005 ist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, zudem ist die Fläche mit Bergbauberechtigung und der dazugehörigen Feldnummer nachrichtlich dargestellt.

Da der vorliegende Bebauungsplan mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) somit nicht als aus dem FNP entwickelt gilt, wird parallel ein Änderungsverfahren zum FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (7. Änderung).

Die parallel durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, nach Genehmigung dieser erlangt der Bebauungsplan durch Bekanntmachung im Amtsblatt seine Rechtskraft. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. In diesem Fall bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

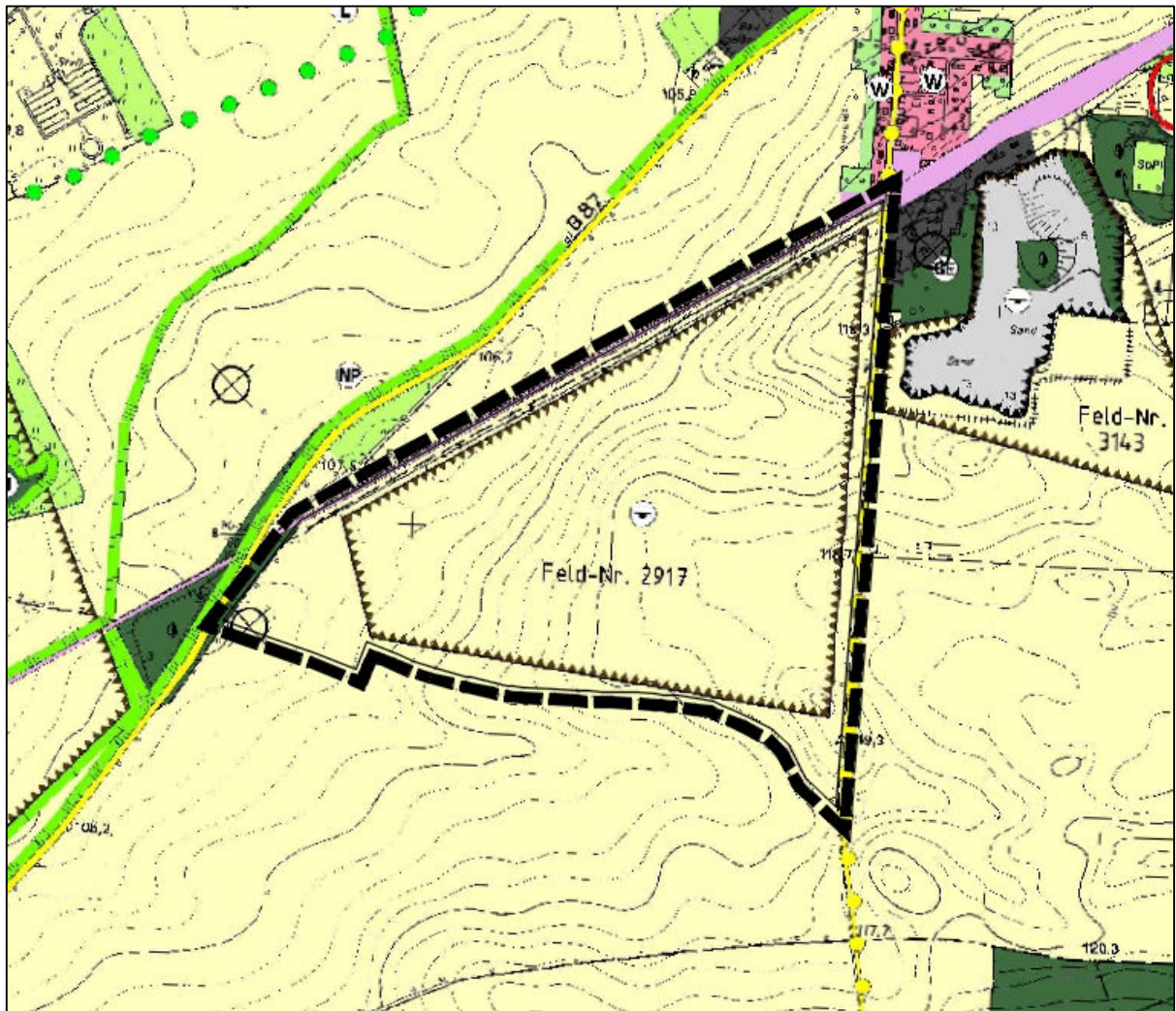



Abb. 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

7 Geplante bauliche Nutzung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf einer Fläche von 63,60 Hektar ist ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlage einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen. Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen und Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie.

Sämtliche Nebenanlagen für sonstige elektrische Betriebseinrichtungen zur Verteilung und Ableitung der gewonnenen Elektroenergie in das Netz des Netzbetreibers sowie zu einer möglichen Speicherung werden innerhalb der sonstigen Sondergebiete errichtet.

Die innere Verkehrserschließung erfolgt über die geplanten Zufahrten, welche unter anderem auch dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage dient. Ortsgebundene Festsetzungen von Verkehrsflächen in der Planzeichnung erfolgen nicht, da diese innerhalb des sonstigen Sondergebiets zulässig sind und sich diese Wege der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebiets unterordnen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die Festsetzung ist klarstellend erforderlich, da vorliegend auf die Festsetzung von Baugebieten gemäß BauNVO und eine allgemeine Zulässigkeit von Nutzungen zurückgegriffen wird (§12 Abs. 3a BauGB).

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl ist mit maximal 0,65 festgesetzt. Für die Ermittlung der Grundfläche ist die Fläche innerhalb des SO Photovoltaik maßgebend.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl im SO Photovoltaik gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig, da diese ohne städtebauliche Rechtfertigung ohnehin nur bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig wäre und eine Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage mit allen Nebenanlagen und Erschließungsflächen innerhalb der zulässigen Festsetzung zur Grundflächenzahl problemlos möglich ist.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Flächen durch die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt. Innerhalb der überbaubaren Fläche des SO Photovoltaik ist mit einer GRZ von 0,65 gewährleistet, dass nicht die gesamte Fläche mit Modulen überspannt sein wird. Der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Photovoltaik beträgt 65 %. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische (überschirmte Fläche). Bei Ausschöpfung der festgesetzten maximal zulässigen Grundflächenzahl können im SO Photovoltaik maximal 41,34 Hektar überbaut werden. Die Grundflächenzahl begründet sich durch die für Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen und den ggf. zu errichtenden Anlagen zur Speicherung sowie den erforderlichen Zufahrten und internen Erschließungsflächen. Um ein gegenseitiges Verschatten zu vermeiden, verbleiben

zwischen den Modulreihen Zwischenräume, die nicht mit Photovoltaikmodulen überdeckt werden. Vorgesehen ist hier ein Reihenabstand von 3,50 Metern.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet ist auf maximal 4,0 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist jeweils der nächste eingetragene Höhenpunkt innerhalb des Sondergebiets gemäß Planeinschrieb.

Die Höhenlage der natürlichen Bodenoberfläche ist relativ eben und steigt von ca. 105 m ü. NHN im Südwesten bis ca. 115 m ü. NHN im Nordosten und 119 m ü. NHN im Südosten relativ gleichmäßig an.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, unterer Bezugspunkt ist jeweils der nächste eingetragene Höhenpunkt, als oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage heranzuziehen.

Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze berücksichtigt nachbarschützende Belange, optische Beeinträchtigungen werden durch die Wahl des Standortes und durch grünordnerische Maßnahmen weitestgehend vermieden. Es wird ein günstiges Verhältnis von Anlagenhöhe zu den Anlagenzwischenräumen erreicht und eine mögliche Fernwirkung der Anlage verringert. Die Höhenfestlegung schließt Konstruktionsweisen mit größeren Höhen, wie turmartige Konstruktionen oder ähnliche Varianten von vornherein aus. Zudem ist mit der Festsetzung gewährleistet, dass sich die geplante Anlage weitestgehend an das natürliche Gelände anpasst und vermeidbare Geländeregulierungen nicht erfolgen.

7.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung einer Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Somit ist eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich.

Zäune, Wartungsflächen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Baugrenzen verlaufen umgrenzend in einem Abstand von 3 Metern zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs und den festgesetzten Grünflächen. Im Bereich der Bahnhofstraße verläuft die Baugrenze südlich der geplanten Heckenpflanzungen mit einem Abstand von 8 Metern zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.

7.4 Verkehrsflächen

Zur Sicherung der Erschließung sind ausgehend von der Bahnhofstraße zwei Einfahrtbereiche festgesetzt. Diese befinden sich auf der Höhe des einzelnen Wohnhauses, und weiter in Richtung Süden entsprechend der geplanten inneren Erschließung der Anlage. Die Breite der Einfahrtbereiche beträgt jeweils 14 Meter. Die Zufahrt soll unter Schonung des straßenbegleitenden Baumbestands in diesen Bereichen erfolgen, tatsächlich ist mit einer Breite der Zufahrten von maximal 6 Metern zu rechnen.

7.5 Grünflächen

Aus Gründen der Akzeptanz, des Natur- und Artenschutzes und des abwehrenden Brandschutzes sind innerhalb des Geltungsbereichs unter anderem entlang der Gehölzfläche Grünflächen mit einem Gesamtumfang von 1,98 Hektar festgesetzt. Mit der Entwicklung einer extensiven Brachfläche unter und zwischen den Modulen (M1), ganzjährig begrünter und unbeeinträchtigter ehemaliger Ackerflächen (Blühweise, M2) und den geplanten Heckenpflanzungen (M3) wird außerdem das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse erhöht und zusätzlicher Lebensraum für Insekten geschaffen. Eine Nutzung durch größere Wildtiere wird ebenfalls ermöglicht.

Die Herleitung und Beschreibung der entsprechenden Maßnahmen ist Bestandteil des Umweltberichts, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Unter und zwischen den Modulen sowie in den Randbereichen der Anlage soll sich aus dem Samenvorrat des Bodens ein extensives, artenreiches Brachland entwickeln (Maßnahme M1).

Im Bereich der Grünflächen entlang der straßenbegleitenden Gehölze und der Gehölzfläche sollen sich durch Einsaat und extensive Pflege Blühwiesen entwickeln (Maßnahme M2).

Entlang der Bahnhofstraße und an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ist die Pflanzung einer zweireihigen Laubstrauchhecke als Sichtschutz und zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt (Maßnahme M3).

Die bestehende Gehölzfläche im Bereich der B 87 (Maßnahme M5) und der Grünstreifen südlich der Bahnstrecke (Maßnahme M4) sollen in ihrem derzeitigen Zustand erhalten werden.

8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Einfriedung

Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt ist die Photovoltaikanlage einzufrieden. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf maximal 2,50 m über Geländeniveau betragen und ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen. Die Einfriedung muss entweder einen durchgehenden Bodenabstand von mindestens 15 cm oder im Abstand von 50 Metern bodenebene Rohrdurchlässe zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit aufweisen. Eine Errichtung der Einfriedung außerhalb des SO-Photovoltaik ist nicht zulässig.

Die Einfriedung dient der Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt. Der Durchlass für Kleintiere ermöglicht den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Populationen. Alternativ zu einem durchgehenden Bodenabstand ist bei einer Beweidung mit Schafen zum Schutz vor Wölfen eine geschlossene Einfriedung erforderlich. In diesem Fall sind in regelmäßigen Abständen bodenebene Rohrdurchlässe vorzusehen, um die Kleintierdurchgängigkeit zu gewährleisten. Die Errichtung der Einfriedung innerhalb des Sondergebiets schließt eine Beeinträchtigung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen weitestgehend aus, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird minimiert, da die Zaunanlage hinter den festgesetzten Pflanzmaßnahmen optisch nicht mehr wahrnehmbar ist. Die festgesetzten Grünflächen sind somit für alle Tierarten frei zugänglich.

9 Erschließung

9.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die zwei geplanten Zufahrten zur Bahnhofstraße (Ortsverbindungsstraße Doberschütz-Mölbitz). Von dieser wird in Richtung Norden die Ortslage Doberschütz und die B 87 erreicht. In Richtung Süden verläuft die Straße nach Mölbitz und weiter in Richtung Wurzen.

Die B 87 führt in südwestlicher Richtung über Eilenburg weiter nach Leipzig, in einer Entfernung von etwa 25 Kilometern besteht an der Anschlussstelle Leipzig-Nordost Anschluss an die Bundesautobahn 14. Der B 87 nach Nordosten folgend, wird nach etwa 18 Kilometern Torgau erreicht.

Mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3-12 Monate) zu rechnen. Sollten an den öffentlichen Straßen während der Bauzeit Baustellenzufahrten errichtet werden, sind frühzeitige Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaustraßenverkehrsbehörde zu führen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW ist nur zur Pflege, Wartung bzw. bei Reparaturen erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 10 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets als Anlage zur Gewinnung von Solarenergie und zur Nutzung als Brachland mit extensiver Bewirtschaftung ist innerhalb der Baugrenzen nur eine Verkehrserschließung in Form von wasserdurchlässigen Wegen oder als Fahrspur im Grünland vorgesehen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

9.2 Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist weder ein Trinkwasseranschluss noch ein Anschluss an das örtliche Abwasserentsorgungsnetz erforderlich.

9.3 Niederschlagswasser

Das auf den Photovoltaikmodulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen.

Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser fließt dabei über die Abtropfkanten an den Modulrändern ab und versickert punktuell am Außenrand der Tische bzw. der Module. Eine Änderung am Gesamtwasserhaushalt des Systems findet nicht statt. Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Bodenerosion durch das ablaufende Niederschlagswasser ist aufgrund der ganzjährigen Begrünung der Flächen unter und neben den Modulen nicht zu erwarten. Bei stärkeren oder extremen Niederschlägen wird das Niederschlagswasser auch außerhalb der Abtropfkanten von den Modulen abfließen und sich somit besser verteilen.

9.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Zuständiger Netzbetreiber ist die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, der Strombezug für den Eigenbedarf erfolgt in der Regel aus der Eigenproduktion der Anlagen und/oder über einen separaten Anschluss aus dem Niederspannungsnetz.

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie wird mittels einer kundeneigenen Übergabestation erfolgen. Die erforderlichen Abstimmungen dazu sind frühzeitig mit dem Netzbetreiber zu führen. Die Planung und Verlegung der für den Netzanschluss erforderlichen Kabel und deren Trassen sind eigenständig durch den künftigen Vorhabenträger durchzuführen und nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

Eine bestehende Trafostation befindet sich westlich der Bahnhofstraße, innerhalb der Maßnahmenfläche M2 zur Entwicklung einer Blühweise. Die Trafostation ist nachrichtlich auf der Planzeichnung eingetragen, eine Beeinträchtigung der Station kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der geplanten Maßnahme durch die Trafostation kann aufgrund der Größe und der Art der Station ebenfalls ausgeschlossen werden. Bestehende Trassen und Kabel befinden sich innerhalb der Maßnahmenflächen auf denen bestehende Grünstrukturen zu erhalten und zu pflegen sind oder auf Maßnahmenflächen auf denen eine artenreiche Blühwiese zu entwickeln ist. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden, Umverlegungen sind nicht erforderlich. Die Kabeltrassen wurden ebenfalls nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt. Die geplanten Heckenpflanzungen befinden sich außerhalb der genannten Abstände zu den Anlagen der Envia M.

Die Planung ist so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten für die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit dem Betreiber zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme zu übergeben.

9.5 Telekommunikation

Zur Fernüberwachung der Solaranlage ist der Anschluss an das Telekommunikationsnetz notwendig. Der zuständige Netzbetreiber für das Festnetz ist die deutsche Telekom AG. Alternativ ist der Anschluss über das Mobilfunknetz möglich.

Die dazu notwendigen Abstimmungen sind mit dem Netzbetreiber so früh wie möglich zu führen.

Eine Bestandsleitung der Telekom befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der Maßnahmenfläche A2. Die Leitung wurde nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt, eine Beeinträchtigung der Leitung durch die Maßnahme ist nicht zu erwarten.

9.6 Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich. Die Abfallentsorgung während der Bauphasen ist durch den künftigen Vorhabenträger in Eigenverantwortung sicherzustellen.

10 Naturschutz und Landschaftspflege

Zu diesem Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB dargestellt (Teil 2 der Begründung). Dazu wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Weiterhin wurden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Gemäß Planeinschrieb sind private Grünflächen im Umfang von insgesamt 1,98 Hektar festgesetzt. Die Herleitung und Beschreibung der entsprechenden Maßnahmen ist Bestandteil des Umweltberichts, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Auf den Flächen unter und zwischen den Modulen soll sich durch Selbstbegrünung ein extensives Brachland entwickeln (Maßnahme M1). Im Bereich der Grünflächen entlang der straßenbegleitenden Gehölze und der Gehölzfläche sollen sich durch Einsaat und Pflege Blühwiesen entwickeln (Maßnahme M2). Entlang der Bahnhofstraße und an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ist die Pflanzung einer zweireihigen Laubstrauchhecke als Sichtschutz und zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt (Maßnahme M3). Die bestehende Gehölzfläche im Bereich der B 87 (Maßnahme M5) und der Grünstreifen südlich der Bahnstrecke (Maßnahme M4) sollen in ihrem derzeitigen Zustand erhalten werden.

Nachfolgend werden die festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung beschrieben, für weitergehende Erläuterungen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Neu anzulegende Zufahrten, Wege und Stellflächen sind zum Schutz des Bodens in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen.

M 1: Innerhalb des sonstigen Sondergebiets SO Photovoltaik ist unter und zwischen den Modulen durch Selbstbegrünung eine extensive, artenreiche Brach- bzw. Grünlandfläche zu entwickeln und zu erhalten. Der Boden ist vor der Initiierung zu lockern. Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Sollte sich kein Grünland entwickeln, sind diese Flächen unterstützend mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung einzusäen.

M 2: Innerhalb der festgesetzten Grünflächen ist durch Ansaat und Pflege eine artenreiche Blühwiese zu entwickeln und zu erhalten. Auf der Hälfte der 6 m breiten Blühstreifen erfolgt die Ansaat mit gebietsheimischen Saatgut (UG 5 - Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) in der Ausführung als Grundmischung für artenreiche Blühwiesen. Die andere Hälfte der Blühstreifen wird der Selbstbegrünung überlassen. Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern. Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

M 3: Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf einer Länge von mindestens 830 Metern und einer Breite von mindestens 3 Metern eine zweireihige Laubstrauchhecke aus mindestens sechs verschiedenen, heimischen und standortgerechten Gehölzarten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist je 2,25 m² Pflanzfläche ein Strauch in Reihe zu pflanzen. Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher mit 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm zu verwenden. Für eine Dauer von 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege).

M 4: Innerhalb der festgesetzten Flächen sind die bestehenden Grünstrukturen zu erhalten und zu pflegen, dies gilt auch für bestehende Fahrspuren und Wege.

M 5: Innerhalb der festgesetzten Flächen sind die bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten und zu pflegen. Die Pflege umfasst dabei auch die Gefahrenabwehr und die Ausübung der Verkehrssicherungspflicht.

A-AFB 1 Anlage von 6 Feldlerchenstreifen

Als Ausgleich für den möglichen Lebensraumverlust der Feldlerche erfolgt die Anlage von sechs Lerchenstreifen auf einer externen Ausgleichsfläche im unmittelbar räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet auf landwirtschaftlichen Flächen in der Flur 3 der Gemarkung Doberschütz und der Flur 1 und 3 der Gemarkung Strelin gemäß beigefügter Abbildung.

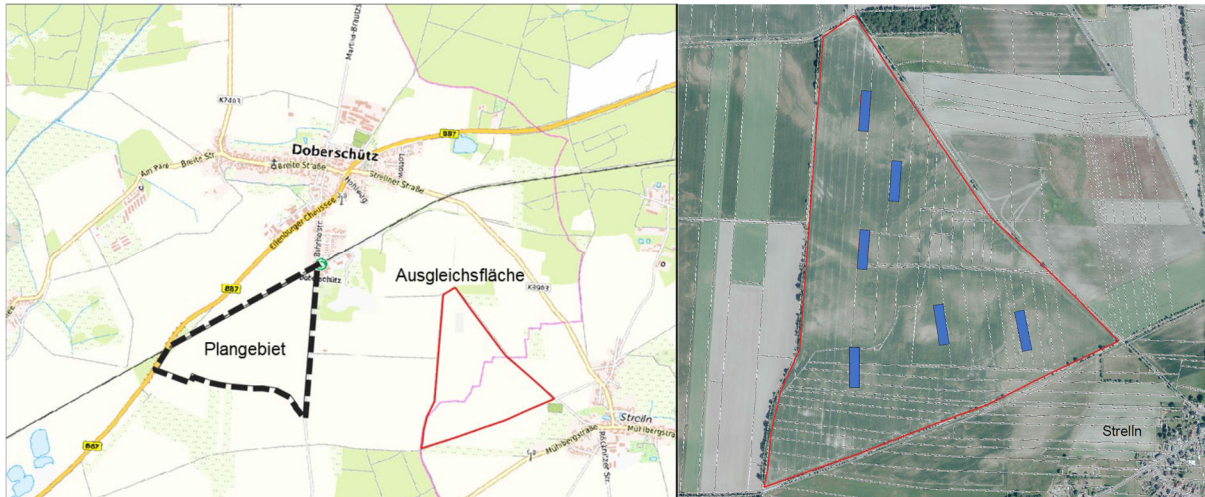


Abb. 5: links: Verortung externe Ausgleichsmaßnahme; rechts: Verortung Lerchenstreifen

Beschreibung der Streifen:

Jeder Streifen sollte 100 m x 30 m groß sein. Damit wird die gem. LFULG (2017) gefordert Mindestfläche von 0,3 ha je Streifen eingehalten. Die Streifen sollten 20 - 30 m von der Vorgewende entfernt sein (LFULG 2017). Des Weiteren sind die Lerchenstreifen mindestens 120 m zu Straßen und Siedlungen, 50 m zu Gehölzstrukturen und 40 m zu Wegen anzulegen (JURKE (2008) und LFULG (2015)).

Die Streifen sind als selbstbegrünte Brache zu bestellen. Zur Anlage der geplanten Lerchenstreifen sind die Streifen von der Bewirtschaftung auszusparen, sodass sich eine selbstbegründer Brache entwickelt. Essentiell dabei ist, dass nicht nur die Drillmaschine bei der Ansaat das Areal ausspart, sondern auch im Jahresverlauf keine Düngemittel und Pestizide aufgebracht werden. Des Weiteren darf keine mechanische Beikrautregulierung auf den Streifen stattfinden.

Ausführung der Variante selbstbegrünte Brache (LFULG 2015):

Im Spätherbst Anlage einer grobscholligen Schwarzbrache oder Bodenbearbeitung bis spätestens 31.03., dabei jeweils Auslassen der Streifen
Belassen der Streifen im Herbst- oder Winterzustand (z.B. Stoppelbrache oder Winterzwischenfrucht)

- Selbstbegrünung bis zum 31.07.
- Kein Befahren der Streifen im Brutzeitraum zwischen 01.04. und 31.07.
- Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses

Die Anlage der Feldlerchenstreifen kann im ausgewiesenen und vertraglich gesicherten Ackerschlag jährlich alternierend erfolgen unter Beibehaltung der v.g. fachlichen Vorgaben und Anforderungen

11 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern, bestehende und zukünftige Belastungen zu bewältigen und durch geeignete Maßnahmen zu mindern.

Relevante Emissionen treten während des Betriebs der Photovoltaikanlage nicht auf. Mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch ist lediglich während der Bauphase zu rechnen, diese beschränkt sich auf einen Zeitraum von etwa 3 bis 12 Monaten. Im Zuge der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sollen weitgehend vermieden werden.

Auswirkungen von elektrischen oder magnetischen Feldern sowie Lärm durch notwendige Lüfter sind nur in sehr geringem Ausmaß und nur in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und der Trafostationen zu erwarten. Bei einem Abstand zwischen Trafo und Zaun von mindestens 3 Metern werden diese bereits nicht mehr wahrnehmbar sein. Die Standortauswahl für die Trafostationen ist so zu treffen, dass eine Beeinträchtigung umliegender, schutzbedürftiger Nutzungen ausgeschlossen ist. Bei derzeit zum Einsatz kommenden Anlagen zur Speicherung handelt es sich um Batteriespeicher in Fertigbauweise (Überseecontainer), relevante Emissionen gehen von diesen Anlagen nicht aus.

Der nächstgelegene Immissionsort für potentielle Lärmkonflikte ist das östlich der Bahnhofstraße gelegene Einzelwohnhaus (Bahnhofstraße 37), der Abstand zur Baugrenze beträgt hier etwa 30 Meter. Es wird aufgrund der benachbarten gewerblichen Nutzung und der Ortsrandlage der Schutzanspruch eines Mischgebiets angenommen.

Für die Bewertung potentiell vom Vorhaben ausgehender Lärmemissionen wird unter anderem auf den Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 Bezug genommen: *„Anhand der vom LfU ermittelten Schalleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. Einzelfallbezogen kann eine größere Entfernung zu schützenswerten Immissionsorten erforderlich sein, zum Beispiel dann, wenn die Summenwirkung mit anderen Anlagen zu berücksichtigen ist.“*

Für typischerweise verwendete Wechselrichter sind nach umfassend durchgeführten Recherchen Schalleistungspegel von maximal 85 dB zu finden, die wesentlichen Einwirkzeiten mit den stärksten Emissionen lassen sich auf den Tagzeitraum mit Sonneneinstrahlung und den innerhalb dieser Zeiten stattfindenden Volllastbetrieb der Anlagen mit höchster Lüfterleistung beschränken. Bei einem einzuhaltenden Orientierungswert gemäß der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB tags und einem angenommenen Schalleistungspegel der Wechselrichter von 85 dB sind nach überschlüssiger Berechnung in einem hier relevanten Mindestabstand von 30 Metern Schalldruckpegel von etwa 45 dB festzustellen, die Orientierungswerte von 60 dB würden hier erst bei einer Schalleistung von etwa 100 dB erreicht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden also sicher eingehalten, Lärmkonflikte sind somit nicht zu erwarten. Dies dürfte auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch Gewerbe- und Straßenlärm der Fall sein. Es ist von einer freien Schallausbreitung auszugehen, Reflexionsquellen, die zu einer Verstärkung der Schalldruckpegel führen könnten, sind nicht vorhanden. Für den Nachtzeitraum ergeben sich keine erheblichen Belastungen.

Solarmodule können einen Teil des Lichtes reflektieren. Unter bestimmten Konstellationen kann dies zu Reflexblendungen führen. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist

im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (zum Beispiel bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 Meter sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Darüber hinaus handelt es sich bei Solarmodulen um Lichtkonverter, die möglichst wenig Licht reflektieren sollen, um das Sonnenlicht bestmöglich zu nutzen.

Schutzbedürftige Wohnnutzungen, die im relevanten Wirkbereich für eine mögliche Blendung liegen, befinden sich östlich (Einzelhaus, Flurstück 119/66) in ca. 20 Meter Entfernung und nordöstlich (Ortsanfang Doberschütz, Flurstück 536/136) in einer Entfernung von ca. 40 Metern. In den übrigen Himmelsrichtungen befinden sich keine Wohnnutzungen innerhalb des beschriebenen Bereichs. Zudem sind für die Betrachtung möglicher Blendwirkungen die nördlich verlaufende Bahnstrecke und die westlich verlaufende B 87 sowie die Bahnhofstraße relevant.

Mit Datum vom 15.08.2024 liegt ein Gutachten zu den potentiellen Blendwirkungen durch das geplante Vorhaben vor. Untersucht wurden Auswirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen sowie den Verkehr auf der angrenzenden Bahnstrecke und den potentiell betroffenen Straßen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass weder für die Bahntrasse, noch die Bundesstraße Lichtimmissionen zu erwarten sind, die eine Blendung bewirken können. Die Untersuchung an den Ortsrändern, konkret im Bereich östlich der Bahnhofstraße und südlich der Bahntrasse lässt darauf schließen, dass es zu Lichtreflexionen kommen kann. Es ist jedoch von keiner erheblichen Belästigung auszugehen, da die Grenzwerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz weit unterschritten werden. Des Weiteren wird in diesem Bereich die Maßnahme einer Heckenpflanzung umgesetzt, welche die potentielle Blendwirkung weiter verringern kann. Festsetzungen oder Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) und „Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen“ (Juwi Solar, 2008) sind Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten.

12 Brandschutz

Die Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien, so dass eine Brandgefahr nicht besteht. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise ist die Brandgefahr ebenfalls sehr gering. Für den allgemeinen Brandschutz gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen. Grundlagen sind die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“. Geeignete Löschmittel sowie deren zu beachtende Einsatzbedingungen sind der DIN VDE 0132, Punkt 6.2 „Anwendung von Löschmitteln“ zu entnehmen.

Ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr, den zuständigen Behörden und deren entsprechenden Anforderungen bis zum Satzungsbeschluss zu erarbeiten, die Errichtung der erforderlichen Anlagen soll über den Durchführungsvertrag gesichert werden. Die erforderliche Löschwassermenge wird von der zuständigen Brandschutzbehörde in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung des Grundstückes festgelegt und ist im nachgelagerten Verfahren nach SächsBO nachzuweisen.

Die zwei Zufahrten haben eine Breite von jeweils 14 m. Die Durchfahrten innerhalb des Sondergebietes haben Breiten zwischen 4,0 m und 6,5 m, auf denen auch abgelegene Flächen und Grenzbereiche mit den Fahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden können. Im Einsatzfall sollten Zugänge wie Tore und Türen zerstörungsfrei geöffnet werden können. Die Zugangsberechtigungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und können über eine Feuerwehr-Sicherheitsschließung erbracht werden. Die Bodenfläche sollte angemessen bewirtschaftet sein und Gräser und andere Pflanzen entsprechend kurzgehalten werden, um bei anhaltender Trockenheit der Vegetation keine Brandlast durch Gras, Heu o. ä. entwickeln zu lassen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser.

Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden. Auch der Einsatz von Löschwasserkissen ist möglich.

13 Flächenbilanz

Tab. 2: geplante Flächennutzung (Maximalwerte)

	Bestand	Planung
Landwirtschaftliche Fläche	65,18 ha	-
SO Photovoltaik, davon	-	63,60 ha
<i>Überdeckung mit Solarmodulen (mit darunterliegendem Extensivbrachland)</i>	-	41,34 ha
<i>davon voll- oder teilversiegelt</i>	-	0,83 ha
<i>Extensivbrachland (Zwischenräume zwischen den Solarmodulreihen)</i>	-	22,26 ha
Grünflächen	-	1,58 ha
Gehölzfläche	0,40 ha	0,40 ha
Summe	65,58 ha	65,58 ha

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von 65,58 ha auf, ein Flächenanteil von 63,60 ha wird als SO Photovoltaik festgesetzt, wobei bei einer GRZ von 0,65 somit ca. 41,34 ha mit Solarmodulen und zugehörigen Nebenanlagen überbaut werden können.

Innerhalb des SO Photovoltaik werden lediglich die Flächen für elektrische Betriebs-einrichtungen vollständig versiegelt. Die restlichen Flächen bleiben in Form von

- wasserdurchlässigen Wegen,
- Extensivgrünland mit Überdeckung durch Photovoltaikanlagen und
- Extensivgrünland zwischen den Modulreihen

und werden durch entsprechende Pflegemaßnahmen als Extensivbrachland erhalten.

14 Hinweise

Umgang mit wassergefährdeten Stoffen

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Bestandteil des hier geplanten Vorhabens sind, müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass sie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine Technische Regelungen“ (Juni 2023) entsprechen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV,
- die Pflicht zur Beantragung der Eignungsfeststellung für Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (§§ 41 und 42 AwSV),
- die Pflicht zur Herstellung einer flüssigkeitsdichten und ausreichend groß bemessenen Rückhalteeinrichtung (§ 18 Abs. 2 und 3 AwSV),
- die Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV) sowie die Pflicht zur Prüfung der Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen (Anlage 5 AwSV).

Geologische Untersuchungen

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeoIDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeoIDG).

Baugrundverhältnisse und geotechnische Baubegleitung

Im Plangebiet sind unter dem Oberboden elsterkaltzeitliche tragfähige Sande und Kiese, häufig mit Schollen aus frühpleistozänem bis frühelsterglazialem Material (z.T. unter geringmächtiger saalezeitlicher Bedeckung) verbreitet. Lokal werden diese von weniger tragfähigen Gehänge-/Lößlehmen bedeckt. In diesem Zusammenhang wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die Rammfundamente im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die historischen topografischen Karten MB25 4542 (1934) und TK25AS M-33-14-C-b (1985) auf pingentartige Hohlformen/Gruben im Norden des Plangebietes hinweisen. In diesen Bereichen ist gering oder nicht tragfähiger Baugrund möglich

Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

BauGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO (2023): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BBodSchG (2021): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BBodSchV (2021): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2416)

BImSchG (2024): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

BNatSchG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

EEG 2023 (2024): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

Landesentwicklungsplan Sachsen (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14.08.2013.

PlanZV (2021): Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021): beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11. Dezember 2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Bescheid vom 02. August 2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 16. Dezember 2021. Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Leipzig.

Regionalplan Leipzig West Sachsen (2023): Vorentwurf zur Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien

ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

SächsBO (2024): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.

SächsDSchG (2022): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

SächsNatSchG (2024): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist.

SächsLPIG (2024): Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522).

UVP-Gesetz (2024): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 151) geändert worden ist.

Planungen/Konzepte/Literatur

Energie- und Klimaprogramm Sachsen (2021): Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft 2021.

Flächennutzungsplan Doberschütz (2005): Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz, wirksame Planfassung vom 22.07.2005.

Juwi Solar (2008): Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen erstellt im Auftrag von Juwi Solar GmbH durch Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, 21. November 2008.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2022): Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Potsdam, Dezember 2022.

Rixner, F., R. Biedermann UND S. Steger (2014): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO. Köln, 2014.

Internetseiten

Fraunhofer ISE (2023): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fassung vom 17.05.2023, <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf>

LfULG (2024): Interaktive Karten zu den Themen Wasser, Natur- und Landschaftsschutz, potenzielle natürliche Vegetation im Freistaat Sachsen. Geo-Informationen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Im Internet unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/index.html>, letzter Abruf am 20.03.2024.

RAPIS (2024): Raumplanungsinformationssystem der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet unter <https://rapis.sachsen.de>, letzter Aufruf am 20.03.2024.

Anlage 1
Blendgutachten
8.2 Obst & Hamm GmbH vom 15.08.2024